



## INHALTSVERZEICHNIS

- 142 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2017 mit Bekanntmachung 125
- 143 Bebauungsplan Nr. XVII „Zur Wasserburg“ – Vöhrum, 3. Änderung (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB) als Satzung der Stadt Peine 126

## 142

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 0.10.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	262.571.700	6.008.600	0	268.580.300
ordentliche Aufwendungen	261.956.800	5.000.000	4.940.000	262.016.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.650.600	4.948.600	0	258.599.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	253.079.000	5.000.000	4.940.000	253.139.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.647.900	0	0	24.647.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	36.602.800	0	0	36.602.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.874.600	0	0	11.874.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.161.100	0	0	5.161.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	290.173.100	4.948.600	0	295.121.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	294.842.900	5.000.000	4.940.000	294.902.900

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

#### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

#### § 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird nicht verändert.

#### § 7

Die Wertgrenzen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

#### § 8

Die Wertgrenze für Investitionen wird nicht verändert.

Peine, den 25. Oktober 2017

Landkreis Peine

gez. Einhaus  
Landrat

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) am 30. November 2017 unter dem Aktenzeichen 32.16-10302-157 (2017) gemäß §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) die vom Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 25.10.2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017, hinsichtlich des

in § 2 in unveränderter Höhe festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,

in § 3 in unveränderter Höhe festgesetzten Betrages der Verpflichtungsermächtigung,

in § 4 in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite sowie der

in § 5 in unveränderter Höhe festgesetzten Hebesätze für die Kreisumlage,

genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt mit seinen Anlagen gem. § 114 (2) Satz 3 NKomVG vom 07.12.2017 bis zum 15.12.2017 während der Dienststunden im Kreishaus, Zimmer 3308, öffentlich aus.

Peine, den 17.11.2017

STADT PEINE

Peine, den 06.12.2017

Klaus Saemann

L.S.

LANDKREIS PEINE

Bürgermeister

Der Landrat

gez.

Einhaus

## 143

Die Stadt Peine gibt folgendes bekannt:

Vom Rat der Stadt Peine wurde am 28.09.2017 der

### **Bebauungsplan Nr. XVII „Zur Wasserburg“ – Vöhrum, 3. Änderung (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB) als Satzung**

beschlossen.

Nachstehender Skizze ist der Geltungsbereich zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. XVII „Zur Wasserburg“ – Vöhrum, 3. Änderung (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der oben genannte Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung wird zur Einsichtnahme im Amt für Hochbau der Stadt Peine, Kantstraße 5, Abteilung Stadtplanung, 5. Stock, Zimmer 508, während der Dienstzeiten Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr bereitgehalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurden, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Peine geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.